

## **G E S E T Z E N T W U R F**

Gesetz, mit dem das Wiener Krankenanstaltengesetz 1987, das Wiener Rettungs- und Krankenbeförderungsgesetz und das Wiener Leichen- und Bestattungsgesetz geändert werden (Euro-Umstellungsgesetz Gesundheitswesen)

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

### **Artikel I**

#### **Änderung des Wiener Krankenanstaltengesetzes 1987**

Das Wiener Krankenanstaltengesetz 1987, LGBl. für Wien Nr. 23, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. 22/2000, wird wie folgt geändert:

1. In § 46 a Abs. 1 wird die Betragsangabe „50 S“ durch die Betragsangabe „3,63 Euro“ ersetzt.
2. § 46 a Abs. 4 zweiter Satz entfällt.
3. In § 67 wird die Betragsangabe „30 000 S“ durch die Betragsangabe „2 100 Euro“ ersetzt.
4. In § 70 Abs. 2 wird der Ausdruck „Schilling-Wert“ durch den Ausdruck „Euro-Wert“ ersetzt.

### **Artikel II**

#### **Änderung des Wiener Rettungs- und Krankenbeförderungsgesetzes**

Das Wiener Rettungs- und Krankenbeförderungsgesetz, LGBl. für Wien Nr. 22/1965, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. 47/1983, wird wie folgt geändert:

§ 9 Abs. 2 lautet:

„(2) Diese Verwaltungsübertretungen werden vom Magistrat als Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 700 Euro geahndet.“

### **Artikel III**

#### **Änderung des Wiener Leichen- und Bestattungsgesetzes**

Das Wiener Leichen- und Bestattungsgesetz, LGBl. für Wien Nr. 31/1970, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. 25/1988, wird wie folgt geändert:

In § 43 Abs. 2 wird die Betragsangabe „30 000 S“ durch die Betragsangabe „2 100 Euro“ ersetzt.

### **Artikel IV**

#### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Der Landesamtsdirektor:

Wien, 27. November 2000

## VORBLATT

### **Problem:**

Das Wiener Krankenanstaltengesetz 1987, das Wiener Rettungs- und Krankenbeförderungsgesetz und das Wiener Leichen- und Bestattungsgesetz enthalten Schillingbeträge und Formulierungen, die ab 1. Jänner 2002 nicht mehr dem Währungsrecht entsprechen. Die in § 9 Abs. 2 Wiener Rettungs- und Krankenbeförderungsgesetz normierte Ersatzfreiheitsstrafe steht mit § 16 Abs. 2 Verwaltungsstrafgesetz 1991 nicht im Einklang.

### **Ziel:**

Die entsprechenden Bestimmungen sollen dem neuen Währungsrecht angepasst und ein dem § 16 Abs. 2 Verwaltungsstrafgesetz 1991 entsprechender Zustand hergestellt werden.

### **Lösung:**

Schillingbeträge werden durch den entsprechenden Eurobetrag ersetzt und eine Rundungsbestimmung hat zu entfallen. Formulierungen sind anzupassen.

### **Alternative:**

keine

### **Auswirkungen auf die Beschäftigungslage und auf den Wirtschaftsstandort Wien:**

keine

### **Kosten:**

keine

**EU-Konformität:**

gegeben

**Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:**

keine

Wien, 27. November 2000

## ERLÄUTERUNGEN

Nach der Verordnung (EG) Nr. 974/98 des Rates vom 3. Mai 1998 über die Einführung des Euro, Abl.Nr. L 139 vom 11. Mai 1998, wird in Österreich der Euro ab 1. Jänner 2002 einziges gesetzliches Zahlungsmittel sein.

Durch die Euro-Umstellung wird daher die Anpassung von Bestimmungen des Wiener Krankenanstaltengesetzes 1987, des Wiener Rettungs- und Krankenbeförderungsgesetzes und des Wiener Leichen- und Bestattungsgesetzes notwendig.

Einige Bestimmungen enthalten Schillingbeträge, die in Euro umzurechnen sind, § 46 a Abs. 4 Wiener Krankenanstaltengesetz enthält eine Rundungsbestimmung, die ersatzlos zu entfernen ist. Weiters sind Formulierungen anzupassen.

Die Umrechnung erfolgt unter Beachtung des offiziellen Umrechnungskurses (Verordnung (EG) Nr. 2866/98) von 13,7603. Bei den in den angeführten Gesetzen enthaltenen Strafbeträgen ist es jedoch erforderlich, runde Eurobeträge festzusetzen, da im Strafverfahren von diesem Wert ausgehend Teilbeträge je nach Schwere des Delikts zu berechnen sind. Da Änderungen in Zusammenhang mit der Euro-Umstellung keine finanziellen Auswirkungen zu Lasten der Rechtsunterworfenen haben sollen, wurde für je 100 Schilling 7 Euro gesetzt.

§ 9 Abs. 2 Wiener Rettungs- und Krankenbeförderungsgesetz ist überdies den Erfordernissen von § 16 Abs. 2 Verwaltungsstrafgesetz 1991 anzupassen, der die Höhe der zulässigen Ersatzfreiheitsstrafe regelt.

27. November 2000

TEXTGEGENÜBERSTELLUNG

*Geltende Fassung*

*Gesetzentwurf*

Gesetz, mit dem das Wiener Krankenanstaltengesetz 1987, das Wiener Rettungs- und Krankenbeförderungsgesetz und das Wiener Leichen- und Bestattungsgesetz geändert werden (Euro-Umstellungsgesetz Gesundheitswesen)

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

**Artikel I**

**Änderung des Wiener Krankenanstaltengesetzes 1987**

Das Wiener Krankenanstaltengesetz 1987, LGBl. für Wien Nr. 23, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. 22/2000, wird wie folgt geändert:

**§ 46 a**

**Kostenbeiträge**

(1) Von Patienten der allgemeinen Gebührenklasse, für deren Anstaltspflege entweder LKF-Gebührensätze durch den Wiener Krankenanstaltenfinanzierungsfonds oder Pflegegebührensätze zur Gän-

1. In § 46 a Abs. 1 wird die Betragsangabe „50 S“ durch die Betragsangabe „3,63 Euro“ ersetzt.

ze (kein Selbstbehalt) durch einen Sozialversicherungsträger oder durch eine Krankenfürsorgeeinrichtung (§ 2 Abs. 1 Z 2 B-KUVG) getragen werden, ist durch den Rechtsträger der Krankenanstalt ein Kostenbeitrag in der Höhe von 50 S pro Tag, für den LKF-Gebührensätze oder Pflegegebührensätze zu entrichten sind, einzuheben. Dieser Betrag darf pro Patient für höchstens 28 Tage in jedem Kalenderjahr eingehoben werden.

(2) Ausgenommen von der Pflicht zur Leistung des Kostenbeitrages sind Patienten, für die bereits ein Kostenbeitrag nach bundesgesetzlichen Regelungen geleistet wird, die zu einer Organspende stationär aufgenommen wurden, sowie solche Patientinnen, die Anstaltspflege im Fall der Mutterschaft, im Krankheitsfall im Zusammenhang mit der Mutterschaft oder als Folge der Niederkunft in Anspruch nehmen, weiters jene Patienten, für die eine besondere soziale Schutzbedürftigkeit gegeben ist.

(3) Der Patient ist zur Leistung des Kostenbeitrages verpflichtet, es sei denn, das Vorliegen einer Befreiung nach den Abs. 1 und 2 wird vom Patienten nachgewiesen oder vom zuständigen Sozialversicherungsträger bzw. von der zuständigen Krankenfürsorgeeinrichtung bekanntgegeben.

(4) Die Landesregierung hat den Kostenbeitrag zum 1. Jänner eines jeden Jahres zu valorisieren und zwar in jenem Verhältnis, in dem sich der Wert des vorangegangenen Oktober-Index des Verbraucherpreisindex 1986 oder des an seine Stelle tretenden Index gegenüber dem Oktober-Index des zweitvorangegangenen Jahres verändert hat. Dabei ist auf volle Schillingbeträge aufzurunden. Die Höhe des Kostenbeitrages ist im Landesgesetzblatt kundzumachen.

2. § 46 a Abs. 4 zweiter Satz entfällt.

§ 67

3. In § 67 wird die Betragsangabe „30 000 S“ durch die Betragsangabe „2 100 Euro“ ersetzt.

Übertretungen der Bestimmungen dieses Gesetzes und der auf Grund desselben erlassenen Verordnungen und sonstigen behördlichen Anordnungen werden, sofern die Handlung oder Unterlassung nicht gerichtlich oder nach einer anderen Vorschrift mit strengerer Strafe bedroht ist vom Magistrat mit einer Geldstrafe bis zu 30.000 S oder mit Arrest bis zu einem Monat bestraft. Liegen besonders erschwerende Umstände vor, so können Geld- und Arreststrafen nebeneinander verhängt werden.

§ 70

(2) Während der Dauer dieser Vereinbarungen (Abs. 1) sind in den Voranschlägen für stationär erbrachte Leistungen an nichtsozialversicherten Bediensteten und sonstigen Angehörigen des Rechtsträgers jene Beträge einzusetzen, die sich aus den voraussichtlichen durchschnittlichen Leistungspunkten je Patient, multipliziert mit dem vorläufigen Schilling-Wert, ergeben. Für die an nichtsozialversicherten Bediensteten und sonstigen Angehörigen des Rechtsträgers ambulant erbrachten Leistungen sind die Beträge so zu bestimmen, dass sie jenen Erträgen bzw. Einnahmen entsprechen, die sich bei der Verrechnung dieser Leistungen mit dem Wiener Krankenanstaltenfinanzierungsfonds je Patient und Anstaltsambulatorium bzw. sonstiger Einrichtungen (Röntgen, Laboratorium usw.) jährlich durchschnittlich ergeben würden.

4. In § 70 Abs. 2 wird der Ausdruck „Schilling-Wert“ durch den Ausdruck „Euro-Wert“ ersetzt.



**Artikel II**

**Änderung des Wiener Rettungs- und Krankenbeförderungsgesetzes**

Das Wiener Rettungs- und Krankenbeförderungsgesetz, LGBl. für Wien Nr. 22/1965, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. 47/1983, wird wie folgt geändert:

**§ 9**

§ 9 Abs. 2 lautet:

(2) Diese Verwaltungsübertretungen werden vom Magistrat als Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 10.000 S, im Falle der Uneinbringlichkeit mit einer Arreststrafe bis zu drei Monaten geahndet.

„(2) Diese Verwaltungsübertretungen werden vom Magistrat als Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 700 Euro geahndet.“

**Artikel III**

**Änderung des Wiener Leichen- und Bestattungsgesetzes**

Das Wiener Leichen- und Bestattungsgesetz, LGBl. für Wien Nr. 31/1970, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. 25/1988, wird wie folgt geändert:

**Geltende Fassung**

**Gesetzentwurf**

**§ 43**

(2) Übertretungen nach Abs. 1 sind vom Magistrat der Stadt Wien als Bezirksverwaltungsbehörde mit Geld bis zu 30.000 S, im Falle der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe mit Arrest bis zu einem Monat zu bestrafen.

In § 43 Abs. 2 wird die Betragsangabe „30 000 S“ durch die Betragsangabe „2 100 Euro“ ersetzt.

**Artikel IV**

**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.